

## Satzung des Karate Leistungskader Waghäusel e.V. (KLV)

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Karate-Leistungskader Waghäusel (KLV).
2. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Waghäusel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord (BSB), des Karate-Landesfachverbandes und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV).

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
3. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Verein ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der KLV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der KLV bezweckt auch die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und des Karate-Wettkampfs- und Leistungssports.
5. Der KLV kann andere Kampfsportarten/Kampfkünste als Sektionen aufnehmen und betreuen. Diese erkennen mit einer Einverständniserklärung die KLV-Satzung und die entsprechenden KLV-Ordnungen als für sich verbindlich an.

#### § 3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der KLV bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Wettkampf-/Leistungssport betrieben wird. Der KLV will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Als Mittel hierzu betrachtet der KLV vor allem folgendes als seine Aufgaben:
  - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
  - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports nach außen
  - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate
  - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen
  - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen und anderen Karateveranstaltungen
  - g) die Anstellung von Trainern
  - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate

#### § 4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu

stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.

3. Der KLW und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des KLW ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des KLW sein.
4. Der KLW ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der KLW und seine Mitglieder sind Mitglied im Deutschen Karate Verbandes (DKV), im Landesverbandes Karateverbandes Baden-Württemberg e.V. (KVBW) und im Badischen Sportbund Nord (BSB).
2. Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV und Landessportbundverband.
3. Der Verein und seine Mitglieder erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DOSB, Landessportbundesverbandes (und dessen Mitgliederverbände), des Deutschen Karate Verbandes (DKV) und des Landesverbandes Karateverbandes Baden-Württemberg (LV) als verbindlich an und unterwirft sich diesen hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## **§ 7 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des KLW. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des KLW beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Das Präsidium des KLW kann aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen oder zum Zwecke der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Ordnungen erarbeiten und vorschlagen. Diese können vom Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt werden.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 8 Mitglieder**

1. Die Mitglieder des K LW sind:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an das Präsidium zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, welches diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Präsidiumsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht-begründet werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. Streichung von der Mitgliederliste,
  - c. Ausschluss aus dem Verein, KVBW oder DKV
  - d. Tod der Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt und/oder gegen die Satzungen des LSV oder DKV verstoßen hat.
2. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch:
  - die Mitglieder des Präsidiums
  - die Mitgliederversammlung
3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag.-Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden

Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden.

4. Das Präsidium entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde (gem. § 11 Abs. 7) entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft im K LW berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des K LW und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom K LW und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Der K LW erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des K LW. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der K LW entrichtet den Mitgliedsbeitrag seiner Einzelmitglieder an den DKV für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.
5. Der K LW kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen nicht höher als ein Viertel des Jahresbeitrages sein und können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
7. Die Mitglieder des K LW haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Ehrenrat zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Ehrenrates.
9. Die Mitgliedschaft im K LW verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des K LW satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des K LW nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
10. Als Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des K LW sein.
11. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
12. Verstößt ein Mitglied des K LW gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereines, missbraucht es das Vertrauen des Vereines oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des K LW, so unterwirft es sich der Anwendung der in der Ehrenordnung aufgeführten Vereinsstrafen.
13. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
14. -
15. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
16. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereines und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## C. Organe des Vereins

### § 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - I) die Mitgliederversammlung,
  - II) das Präsidium
  - III) Ehrenrat

### I Die Mitgliederversammlung (MV)

### § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des K LW.
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
  - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - g) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
  - h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - i) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren,
  - j) die Änderung der Satzung,
  - k) der Erlass von Ordnungen,
  - l) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
  - m) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - n) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - m.

### § 15 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den übrigen Mitglieder nach § 8, Absatz1, a - c. (Mitglieder)

### § 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende/Präsident mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsorgan.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden/Präsident oder seinem/ihrem StellvertreterIn geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die MV eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens eine Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens eine Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das

Datum des Poststempels entscheidet. Der Präsident lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Tage vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.

## **II Das Präsidium**

### **§ 17 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des Vereins Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
4. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
6. Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

### **§ 18 Zusammensetzung des Präsidiums**

1. Das Präsidium besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden/Präsident
  - b) dem/der SportwartIn
  - c) dem/der SchatzmeisterIn
2. Die Präsidiumsmitglieder a - c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 2.000 € die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 10.000 € ist die Zustimmung durch das Präsidium erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

### **§ 19 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder**

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des KLV zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die SportwartIn diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die SportwartIn ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des KLV zuständig.
3. Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KLV verantwortlich.

### **§ 20 Durchführung von Präsidiumssitzungen**

1. Das Präsidium wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme.
6. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des K LW oder eines Mitgliedsvereins der LV beordnen.
7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

### **III Der Ehrenrat**

#### **§ 21 Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates**

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - a) Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die den Verein als Ganzes, das Präsidium, Gremien oder Einzelmitglieder betreffen
  - b) die Ehrung von Einzelmitgliedern
2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus 3 Einzelmitgliedern.
3. Näheres regelt die Ehrenordnung.

#### **E. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 22 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. An der Abstimmung müssen mindestens 20% der Mitglieder teilnehmen.

#### **§ 23 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
2. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem K LW angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des K LW zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

#### **§ 24 Haftungsausschluss**

1. Der K LW und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der K LW haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.
3. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 25 Abstimmung und Wahlen**

- 1) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- 4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- 5) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
- 6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 7) Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 8) Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Präsidiummitglieder (1. Vorsitzenden, SportwartIn, SchatzmeisterIn) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waghäusel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Förderung von Kindern und Jugendlichen im Breiten- und Wettkampfsport zu verwenden hat.

### **§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.